



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 93 41
info@bud.ai.ch
www.ai.ch

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Oberforstamt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 95 81
info@lfd.ai.ch
www.ai.ch

Merkblatt

Verbrennen von Schlagabraum



Das sofortige Verbrennen von Schlagabraum ist bewilligungspflichtig und wird nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Soll nach einem Holzschlag eine Schlagräumung stattfinden, dann soll der Schlagabraum zu Haufen oder Wällen aufgeschichtet werden, die dort verrotten können.

Grundsätze

Abfälle dürfen nicht ausserhalb von Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen sind natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle, **wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht** (Artikel 26b LRV). «Wenig Rauch» kann so verstanden werden, dass man sich in unmittelbarer Nähe des Feuers für das Braten einer Wurst aufhalten könnte. Als Schlagabfälle bzw. Schlagabraum wird das verbleibende Restholz nach einem Holzschlag bezeichnet. Der Schlagabraum gilt als trocken, wenn dieser rund 1 Jahr witterungsgeschützt und gut gelüftet trocknen konnte. Schlagabraum, der im Wald liegt, wird aufgrund der Niederschläge kaum richtig trocken.

Schadwirkung von Verbrennen

Das Verbrennen von nicht genügend trockenem Schlagabraum führt zu einer starken Entwicklung von schädlichen **Rauchgasen**, die nicht nur **giftig** sind, sondern auch Menschen und Tiere belästigen. Die **Feuer vernichten** auf der Brandfläche sämtliche Lebewesen und beschädigen die angrenzenden verbliebenen Bäume. Holz- und Astabfälle sind wertvolle Lebensräume für Kleintiere, welche bei einem Feuer ebenfalls zerstört werden. Zudem ist im Anschluss der Brandplatz mit Nährstoffen übersättigt.

Alternativen zum Abbrennen

- Das Erstellen von **Asthaufen** oder Wällen, die man an Ort und Stelle verrotten lässt. Dies schafft Lebensraum für Tiere. Die Nährstoffe werden dem Boden langsam durch Verrotten zurückgegeben. Aus solchen Asthaufen geht keine Borkenkäfergefahr aus.
- **Wegtransport** des Schlagabraums an einen Ort, wo er verrotten darf oder zerkleinert, z.B. gehäckselt werden kann.
- Eine **Schlagorganisation**, die dafür sorgt, dass möglichst wenig Schlagabfall auf eine angrenzende Wiese oder Weide gelangt.

Gründe für Ausnahmegewilligungen

Ein sofortiges Verbrennen von Schlagabraum kann nur bewilligt werden, wenn von diesem eine der nachfolgenden **Gefahren** ausgeht und **zudem** ein **Wegtransport nicht** oder nicht schnell genug **möglich** ist.

- **Gefahr für die Waldgesundheit** (Phytosanität): Der Schlagabraum stellt eine Brutstätte für Schadorganismen (z.B. Buchdrucker, Ulmensplintkäfer, ALB, Feuerbrand) dar. Im Falle des Buchdruckers gilt das nur für die Rinde von frischen Stammstücken oder Starkästen über 15 cm Durchmesser.
- **Naturgefahr**: Das Material kann auf ein Schadenpotential (z.B. eine Strasse oder einen Wanderweg) oder in ein verklauungsgefährdetes Bachgerinne abrutschen. Ein sicheres Deponieren im Hang ist nicht möglich.
- **Gefahr für die Arbeitssicherheit**: Das Material gefährdet oder behindert die arbeitenden Personen und kann nicht beiseite geräumt werden.

Zuständigkeiten für Bewilligungen

Für Bewilligungen bezüglich Waldgesundheit muss das **Oberforstamt** angefragt werden. Der Revierförster muss das Feuer anordnen oder bewilligen. Der Zeitpunkt des Abbrandes ist dem Revierförster zwingend zu melden.

Für Bewilligungen aufgrund von Naturgefahren oder der Arbeitssicherheit muss das **Amt für Umwelt** angefragt werden. Dafür müssen vorgängig folgende Informationen eingereicht werden:

- Waldeigentümer/in (Name, Adresse und Ort)
- Lokalität (Bezirk, Parzelle, Lokalname oder Koordinaten)
- Begründung
- Angaben zur Verbrennung (Brandgut, Anzahl Feuer, geplanter Zeitpunkt, verantwortliche Person mit Name und Telefonnummer)

Auflagen für bewilligte Feuer

- Zu umliegenden Bäumen ist ein Mindest-Abstand von 10 Metern einzuhalten.
- Es darf keinerlei zusätzliches Material mitverbrannt werden.
- Der Schlagabraum muss möglichst rasch und bei hohen Temperaturen verbrannt werden, damit eine starke Rauchentwicklung so gut wie möglich verhindert wird.

Rechtsgrundlagen

USG Art. 30c Abs. 2, Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983

LRV Art. 26a, Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985